

Gubernial = Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g. 1)

Dem k. k. Herrn Feldmarschall = Lieutenant Grafen von Nadezky, Inhaber der Herrschaft Neumarkt und der dortigen Eisen = und Stahlwerke wird in Folge herabgelangter Verordnung der hohen k. k. Central = Organisations = Hofcommission vom 30. April, abhin Empfang 11. dieses, Zahl 26359, das von demselben angeforderte Landes = Fabriks = Befugniß auf die Erzeugung aller Gattungen Eisen, Eisengeschmeid = und Stahlwaaren, dann Feilen, bey seinen in Neumarkt besitzenden Eisen = und Stahlwerken mit allen diesem Befugnisse gesetzlich anstehenden Rechten und Gerechtigkeiten ertheilt.

Was andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Laibach am 23. May 1816.

K u n d m a c h u n g. 1)

Im Monate December v. J. war im Bezirke Thurn bey Gallenstein, Neustädter Kreises, vorzüglich durch den Mangel der gehörigen genugsamen Nahrung, die Menschenkrankheit ausgebrochen, bey deren ersten Entstehung sich die Anzahl der Kranken in dreyen — wenig bevölkerten Ortschaften auf 33 belief, welche Krankheit in den ersten Tagen des darauf gefolgten Monats im Keime erstickt worden ist.

Dieses glückliche Ereigniß konnte nur der menschenfreundlichen Unterstützung des Inhabers der Herrschaft Thurn bey Gallenstein, Herrn Carl Freyherrn von Zois junior, ausschließlich zugeschrieben werden, indem er aus freyem Antriebe den leidenden Insassen die erforderliche Nahrung, nämlich Wein, Mehl und Salz, in verrächtlicher Quantität, und den ganz Entblößten auch Bettfornituren unentgeltlich verabreichen ließ.

Nachdem man diese edle Handlung zur allerhöchsten Kenntniß gebracht hat: so haben Se. k. k. Majestät mittelst allerhöchster Entschliessung vom 25. April l. J. allergnädigst anzuordnen geruhet, daß gedachtem Herrn Baron Carl von Zois junior wegen seines menschenfreundlichen patriotischen Benehmens, wodurch selber zur Erstickung des Uedels wesentlich bestrug, und hierdurch jede Hilfe von Seite der Staats = Verwaltung entbehrlich machte, das Allerhöchste Wohlgefallen bezeigt, und diese edle Handlungsweise auch durch die Zeitungskblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Dieses Allerhöchsten, mit hoher Cent. Organ. Hofcommission's. Verordnung vom 6. l. M. Nro. 26320 hieher bekannt gegebenen Auftrages entlediget sich das Gubernium unter einem, als dem Herrn Baron durch ein eigenes Defret die Allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen gegeben wird, mit vollem Vergnügen, und dem Wunsche, daß Herr Baron von Zois in Gelegenheiten, wo es sich um das Wohl der Menschheit handelt, gleich würdige Nachahmer fände Laibach am 21. May 1816.

K u n d m a c h u n g. 1)

Die Abhaltung des Konkurses für die Lehrkanzel der slavenischen Sprache an dem Lyzeum in Laibach betreffend.

Da Se. k. k. Majestät die Errichtung einer Lehrkanzel der slavenischen Sprache an dem Lyzeum zu Laibach zu bewilligen, und für den zu ernennenden Lehrer, welcher wöchentlich viermal die Vorlesungen zu geben haben wird, einen jährlichen Gehalt von vierhundert Gulden Metallgeld zu bestimmen ge = ruhet haben; und der Konkurs für diese Lehrkanzel vermög hoher Central = Organisations = Hofcommission's = Verordnung vom 7., Erhalt 15 d. M. am 1. August d. J. Vormittag um 8 Uhr an dem hierortigen Lyzeum auf die gewöhnliche Art abgehalten werden wird; so haben diejenigen Kompetenten, welche diese Lehrkanzel zu erhalten wünschen, ihre Gesuche wegen Verleihung der gedachten Lehrkanzel bey der hierortigen phi

losophischen Studien = Direktion, mit den Zeugnissen über ihre zurückgelegten Studien, über ihre Fähigkeit, bisherigen Dienstleistung, und Moralität bezeugter, einzureichen, und sich zugleich an dem bestimmten Tage der Konkursprüfung zu unterziehen.

Welches hiemit zu jedermanns Benennungswissenschaft und Richtschnur bekannt gemacht wird. Laibach am 21. May 1816.

N a c h r i c h t . 1)

Ueber Bücher, welche von dem Pfarrer zu Haindorf in Oesterreich, Nemilian Janitsch herausgegeben, und wofür der eingelobte Geldbetrag zur Dotirung der äusserst arm gestifteten Schule in Haindorf bestimmt worden ist

Bände.	Preise in der Wiener- Währung	
	fl.	kr.
Reisen durch Italien mit der kurzabgefaßten Geschichte von Venedig, Florenz, Rom und Neapel	3	—
Reisen durch Sizilien und Malta mit der Geschichte dieser merkwürdigen Inseln	2	—
Geschichte von der Entstehung, und dem Wachstume der österreichischen Monarchie von den ältesten bis auf unsere Zeiten	9	30
Allgemeine Uebersicht berühmtester Staaten und Nationen der Vorwelt mit ihren Religion- und bürgerlichen Verfassungen	6	—
Denkwürdige Geschichte der Kriegs-Vorfälle vom Jahre 1790, bis 1816	7	30
Einzelne sind zu haben:		
Feldzug der Franzosen in Spanien und Portugal 1808	1	30
" " " in Oesterreich 1809	1	30
" " " in Döhlen und Moskwa 1812, 1813 1814.	1	30
" " " im Jahre 1815 in Frankreich	1	30
Abhandlung über die Verbindung der natürlichen mit der geoffenbarten Religion, 2te Auflage	1	30
Eben die in italienischer Uebersetzung	1	—
Abhandlung über die göttliche Vorsehung	1	20
" über die Anständigkeit des Eshibatgesetzes	1	20
" über die Pflichten und Rechte der Aelte	1	20
" über die Vorzüge der monarchischen Regierung vor andern Regierungsarten	1	20
" über die Göttlich- und Glaubwürdigkeit der Bücher der heiligen Schrift	1	20
Biographie des Abten von Göttweig Leonard	1	20

Die Pränumeranten werden angewiesen, wegen den Bestellungen einer oder der andern Werke sich an das betreffende k. k. Kreisamt zu verwenden, welche diese Bestellung, so wie die Pränumerations-Geld-Einnahme besorgen wird.

Von dem k. k. provisorischen Subernium zu Laibach am 16. April 1816.

K u r r e n d e. 1)

In Betreff der, in Folge des Pariser Friedens vom 30. May 1814, und 20. November 1815. an Frankreich anzubringenden Forderungen, mit Bezug auf die vorläufige Kurrende vom 2. Hornung d. J. Nro. 789.

Zu Befolgung einer hohen Central-Organisations-Hofkommissions-Verordnung vom 513. v. M. Zahl 24059. wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß es bey der mit diesseitiger Kurrende vom 2. Hornung d. J. zur Zahl 789. auf den letzten July d. J. anbezauertes Anmeldefrist der an Frankreich zu stellenden Reklamationen sein unabänderliches Bewenden habe, und bey dem Umstande, daß nach dem 16. Artikel der Konvention vom 20. November 1815. für die Reklamationen, welche für ihre Unterthanen Forderungen dieser Art in Anspruch zu nehmen haben, eine peremptorische Frist von einem Jahre festgesetzt wurde, eine fernere Erweiterung dieses schon wehrmältig erstreckten Liquidations-Termins verlässlich nicht mehr zu erwarten seye. Längst bis letzten July dieses Jahres haben demnach

1) jene, welche ihre den obgedachten Friedensschlüssen angemessenen Forderungen bey der diesseitigen Liquidations-Kommission bisher noch nicht angemeldet haben, dieselben durch Uebersetzung der vorläufigen Anmelde-Gesuche in Anregung zu bringen, und

2) jene welche ihre diesfälligen Gesuche bereits einreichten, aber von der Liquidations-Kommission mit Verbestensweisungen zurückerhielten, diese ihre Anmeldungen entweder unter Vorphingung der erforderlichen nachträglichen Befehle, oder mit der Erklärung, daß sie selbe bezustellen außer Stande sind, wiederholt vorzulegen;

3) Bey dem Umstande, daß der 19te Artikel des Pariser-Friedens-Schlusses vom 30. May 1814. durch die nachträglich Konvention vom 20. November 1815. nähere Bestimmungen erhielt, die von Seite der Liquidations-Kommission bey ihren frühern Verbestensweisungen nicht berücksichtigt werden konnten, wird es selbst jenen, die von erstgedachter Liquidations-Kommission abweislich verbestens wurden, für den Fall, daß sie von dem Grunde ihrer Ansprüche sich nicht überzeugt finden sollten, freigestellt, sich mit ihren gehörig besetzten Anmeldegesuchen an erstgedachte Liquidations-Kommission, jedoch ebenfalls längst bis letzten July d. J. neuerlich zu verwenden.

4) Da einige an die französische Regierung zu stellende Forderungen bey der zu Paris aufgestellten k. Liquidations-Kommission unmittelbar anhängig gemacht worden seyn könnten ohne daß sie vorläufig der diesländigen Subernal-Kommission zur Prüfung vorgelegt, und dort in Vorwerkung angenommen worden wären, der Staatsverwaltung aber daran lieget, sich zu überzeugen, daß alle derley Reklamationen in den gehörigen Weg eingeleitet wurden; so werden alle jene, die sich in diesem angenommenen Falle befinden sollten, diese ihre unmittelbar in Paris anhängig gemachten Ansprüche, deren Kategorie und Beträge längst bis letzten July d. J. mittels einer schriftlichen Einlage an die Subernal-Kommission verlässlich anzuzeigen hiemit beauftragt.

Leibach am 10. May 1816.

K u n d m a c h u n g. 2)

Ueber das unbefugte Tragen der Staatsbeamten-Uniform.

Die Uniform der Staatsbeamten ist ein von Sr. Majestät als ein Werkmahl besonderer Gnade zur Auszeichnung bewilligtes Ehrenkleid.

Es darf sich daher dessen Niemand, als wirkliche Staatsbeamte bedienen.

Um jedem dießfälligen Mißbrauche vorzubeugen, haben Se. Majestät Nachstehendes Allerhöchst zu befehlen geruhet:

„ Das Tragen der Staatsbeamten-Uniform von Personen ohne Unterschied, die keine wirklichen Staatsbeamten sind, ist an und für sich eine unerlaubte und strafbare Handlung "

„ Geschieht solches bloß aus Eitelkeit, oder aus absichtslosen Muthwillen; so ist es als ein Polizey = Vergehen anzusehen, und von derjenigen Behörde, welcher die Amtshandlung über solche Vergehungen überhaupt zusteht, mit verhältnißmäßigen arbitrarischem Geld, oder Arreststrafen unanachsichtlich zu ahnden "

„ Ist aber eine solche Anmaßung der Uniform zugleich mit den in dem 1. Theile des allgemeinen Strafgesetzbuches S. 178 litt. b., und in dem 2. Theile desselben S. 88. angebrachten Handlungen verbunden, dann sind solche als ein erschwerender Umstand anzusehen, und nach der vollen Strenge dieser Gesetze zu bestrafen "

„ Die dunkelgrüne Farbe zu Livreen der Jäger, Büchsenspanner oder Bedienten, als die Hauptfarbe der Staatsbeamten-Uniform wird zwar wie bisher also auch fernerhin gestattet, jedoch ausdrücklich verboten, sich auf Livreen der Stickeren, welche die Staatsbeamten auszeichnet, zu bedienen "

„ Jede Uertretung dieses Verbotss ist dem unbefugten Tragen der Uniform selbst gleich zu achten, und daher an den Schuldigen mit verhältnißmäßiger Geld, oder Arreststrafe zu ahnden, und im wiederholten Uertretungsfalle zugleich auch die Vertilgung der Stickeren von Amtswegen zu veranlassen. "

„ Diese Allerhöchste Entschlieffung wird hiemit Kraft Dekretes der hohen k. k. Zentral-Organisations-Hofkommission vom 18. v. M. zu Jedermanns Nachricht und Wahrung mit dem Beysaße allgemein und öffentlich bekannt gemacht, daß die Ortspolizeybehörden unter eigener strenger Verantwortung angewiesen worden sind, auf die genaue Befolgung dieser Allerhöchsten Vorschrift unausgesetzt sorgsamst zu wachen, und jede Uertretung derselben hiernach sogleich und unanachsichtlich zu bestrafen.

Laibach den 3. May 1816.

K u n d m a c h u n g. 2)

Nachträglich zu der am 1. April d. J. Pro. 3764 erlassenen Verlautbarung wird gemäß hoher Zentral-Organisations-Hofkommissions-Verordnung vom 7., Erhalt 13. d. M. hiemit zu Jedermanns Benehmungswissenschaft bekannt gemacht, daß der angeordnete Konkurs zur Besetzung des Lehramts der italienischen Sprache an dem Lyceum zu Laibach nicht am 6. Jany, sondern erst am 18. July d. J. abgehalten werden wird.

Laibach am 17. May 1816.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g. 2)

Zu Folge einem zwischen dem k. k. provisorischem Subernio, und dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Kriminalgerichte in Krain gepflogenen Einvernehmen, ist beschloffen worden, daß wegen Anstossung eines Kontrakts für die Bespeisung der alhier zu Laibach in der peinlichen Untersuchung stehenden Individuen, welche sich in dem Arresthause Pro. 82 am Froschplaze, insgemein Zuchthaus genannt, befinden, seit 1. July 1816 auf ein Jahr, somit bis 1. July 1817, dann rücksichtlich der Lieferung des erforderlichen Brodes für selbe um die nämliche Zeit eine Lizitation abgehalten werden solle. Zu diesem Ende wird der 15. July l. J. Vormittags um 9 Uhr am hiesigen Landhause im Rathszimmer des ersten Stockes bestimmt und hiezu Trakteurs, Wirthe, Bäcker, andere brodbackende Parthenen, und sonstige Spekulanten mit dem Beysaße aufgefordert, daß die diesfälligen Bedingnisse bey der Stadt- und Landrechtlichen Registratur täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, und von solchen Abschriften genommen werden können.

Laibach den 10. May 1816.

K u n d m a c h u n g. 3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es seye auf Ansuchen der Maria Wolff, wider Joachim Ignaz Steiß, Inhaber des Guts Lichtenegg wegen saulzbigen 257 fl. 48 kr. 2 dl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die öffentliche Feilbietung im Executionswege des auf 20210 fl. 57 kr. 2 dl. gerichtlich geschätzten Guts Lichtenegg sammt An- und Zugehör gewilliget, und zu diesem Ende die erste Tagsetzung auf den 24. Juny, die zweyte auf den 29. July, und die dritte endlich auf den 2. September l. J. jebedmahl um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte am Landhause alhier im ersten Stock mit dem Besatze anberaumet worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hindan gegeben werden wird.

Kauflustige haben daher an den vorbestimmten Tagen zu den gewöhnlichen Stunden anher zu erscheinen, wobey bemerkt wird, daß es ihnen frey stehe die Schätzung und die Kaufsbedingungen in der diesgerichtlichen Registratur einzusehen, und Abschriften zu nehmen. Laibach am 7. May 1816.

S e f a n u t m a c h u n g. 3)

Mit einem durch die Bezirksobrigkeit Treffen, Neusäßler Kreises, am 6. Dezember 1815 wegen Verdacht mehrerer Diebstähle diesem k. k. Kriminalgerichte eingelieferten Menschen, sind zugleich mehrere Packete Metallknöpfe verschiedener Gattung eingeschickt worden, die der Untersuchende am 23. November 1815 gefunden zu haben vorgab. Da nun diese Metallknöpfe bey diesem mit dem k. k. Stadt- und Landrechte vereinigten Kriminalgerichte zu Laibach, ohne daß deren Eigenthümer bekannt wäre, im Deposito erliegen: so wird allen jenen, welche auf diese Knöpfe das Eigenthum ansprechen zu können vermeinen, hiemit aufgetragen, sich binnen einem Jahre zu melden, und ihr Recht zu erweisen; widrigensfalls dieselben veräußert, und das eingehende Geld indessen bey diesem k. k. Kriminalgerichte aufbehalten, und sodann nach Vorschrift des §. 519. des Gesetzbuches über Verbrechen sorgegangen werden würde.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zugleich Kriminalgerichte in Krain. Laibach am 30. April 1816.

W e r m i s c h t e A n z e i g e n.

Feilbietungs = Edikt. 1)

Von dem Bezirksgerichte Kommerda Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Primus Perg von Schuiza, wider Sebastian Mariuschtsch von Haberje, wegen 25 fl. sammt Unkosten, in die executive Feilbietung der dem Schuldner Sebastian Mariuschtsch gehörigen, zu Haberje sub. Haus Nro. 7 gelegenen, dem Gute Thurn an der Laibach sub. Urb. Nro. 52 zinsbaren 1/3 Kaufrechtshuben, sammt An- und Zugehör gewilliget worden. Da man nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten den 18. April, für den zweyten den 18. May und für den dritten den 18. Juny l. J. jebedzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anbange bestimmt hat, daß falls bey der ersten, oder zweyten Feilbietungstagsetzung diese Realität nicht um den Schätzungswerth, oder darüber an den Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten Feilbietungstagsetzung auch unter dem Schätzungswerthe hindan gegeben werden wird, so werden alle Kauflustige, insbesondere die intabulirten Gläubiger hiezu zu erscheinen mit dem Besatze vorgeladen, daß die schätzungen Bedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Kommerda Laibach den 24. Hornung 1816.

Bev der ersten und zweyten Feilbietungstagsetzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Verlautbarung. 1)

Bev der Pfarr St. Ruprecht im Dekanate Treffen in Unterkrain ist der Messners-Organisten- und Schullehrersdienst, dessen Einkommen bey dem Herrn Ortspfarrer erfragt werden kann, erledigt.

Jene Individuen, welche besagte Anstellung zu erhalten wünschen, und sich über ihre allseitige Dienstesküchtigkeit mit Zeugnissen auszuweisen vermögen, werden angemessen, ihre eigenhändig geschriebenen, an die k. k. Domänenadministration adressirten, mit den nöthigen Belegen versehenen Bittgesuche bey dem Herrn Dekan und Schuldistriktsaufseher zu Treffen binnen 4 Wochen einzureichen.

Rom Kapitulat Konkistorium Laibach am 26. May 1816.

R u n d m a c h u n g. 2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Neumarkt wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Franz Matthias Klander wider André Smoley wegen Schuldigen 149 fl. 24 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten die öffentliche Feilbiethung der dem Schuldner eigenthümlich gehörigen, in St. Anna Greuth liegenden, der Herrschaft Neumarkt sub. Urb. Pro. 324 unterthänigen, auf 300 fl. geschätzten 1/3 kaufrechtlichen Hube mit allen An- und Zugehör im Wege der Execution bewilliget worden. Da nun zur Vornahme gedachter Feilbiethung 3 Termine, und zwar für den ersten der 3. July, für den zweyten der 3. August, und für den dritten der 3. September d. J. jederzeit Nachmittags um 3 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn weder bey dem ersten noch zweyten Termine gedachte Hube um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, sie bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft würde, so werden hiezu alle Kaufsüchtigen, und insbesondere die tabulirten Gläubiger mit der Bemerkung vorgeladen, daß sie inamittelt hier die diesfälligen Citationsbedingungen einsehen können.

Bezirksgericht Neumarkt am 21. May 1816.

Versteigerung einer 1/3 Hube und eines Nebenhäufels in Gorena Waß. 2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiemit bekannt gegeben, daß auf Ansuchen des Ferni Perfo, wider Jakob Schadesch, in Gorena Waß wegen Schuldigen 117 fl. 3 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die exekutive Feilbiethung, der dem Schuldner Jakob Schadesch gehörigen, in Gorena Waß Hauszahl 9 liegenden, der Pfarrikirche St. Joannis Bapt. in Pratta dienstbaren, gerichtlich auf 100 fl. geschätzten 1/3 Hube, dann des gleichfalls in Gorena Waß vorkommenden, der Staatsherrschaft Laß dienstbaren gerichtlich auf 150 fl. geschätzten Nebenhäufels, und einiger Fehnrinne gewilligt, und hierzu der Tag auf den 22 Juny, 15. July und 15. August d. J. jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Gorena Waß Hauszahl 9 mit dem Besatze bestimmt worden sey, daß, wenn eine oder andere Realität oder Fehnrinne weder bey der ersten, noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten unter der Schätzung hindangegeben werden würden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 15. May 1816.

Verlassenschaftsabhandlung. 2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neudeg, werden alle jene, welche an die Verlassenschaft der im Dorfe Grailach in der Hainzemeide St. Ruprecht verstorbenen Eheleute Martin und Maria Gluschnitsch, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen haben, so wie auch jene, welche zu selben etwas schulden, am 21. Juny d. J. frühe um 9 Uhr in hierortiger Amtskanzley zu erscheinen vorgeladen, welche sich bey dieser Tagsatzung um so ge

wisser einzufinden, als im Widrigen in Bezug der Ersteren der Verlaß ohne weiters abgehandelt, gegen Letztere aber im Wege Rechtsens fůrgegangen wird.

Bezirksgericht Herrschaft Neudorf den 16. May 1816.

Feilbietungs - Edikt. 2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Górttschaw wird hiemit kund gethan: Es sey auf Ansuchen des Andre Merchar von Wischmarje in die executive Feilbietung der dem Niklas Verhous gehórigem, zu Brod gelegenen, der Herrschaft Zlódnig dienstbaren 1/3 Kaufrechts-hube, wegen behaupteten 850 fl. gewilliget worden. Zu diesem Ende sind nun drey Tagsatzungen, und zwar die erste auf den 11. Juny, die zweyte auf den 11. July, und die dritte auf den 13. August l. J., und zwar jedesmahl Vormittags 9 Uhr im Orte Brod Haus Nro. 5 mit dem Besatze bestimmt, daß wenn solche Realitát, weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung um den Scházungswerth oder darúber an Mann gebracht werden wůrde, selbe bey der dritten auch unter der Scházung veráuffert werden soll. Daher werden dessen die darauf vorgemerkten Gláubiger verständiget, und die Kaufsustigen zur Ligitation eingeladen.

Bezirksgericht Herrschaft Górttschaw am 13. May 1816.

E d i k t. 2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Górttschaw werden hiemit alle jene, welche auf den Verlaß des am 29. März l. J. zu Wischmarje sub Haus Nro. 35. verstorbenen Grundebsizers Andre Ebome, einen gegründeten Anspruch, aus welchem immer für einem Rechtsgrunde zu haben glauben, eingeladen, am 8ten Juny Vormittags um 10 Uhr ihre Rechte anzumelden und geltend zu machen, als sonst solcher Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewantwortet werden wird.

Bezirksgericht Herrschaft Górttschaw am 15. May 1816.

E d i k t. 2)

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht, daß alle jene, so auf den Verlaß des sel. Mathias Gregoritsch, vulgo per Kucharjovich in Schigmaritz, aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinen, bey der falls in dieser Amtskanzley auf den 22. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr bestimmten Tagsatzung, sowegiß zu erscheinen, und ihre Forderungen rechtsgeltend darzuthun haben, als sonstens der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewantwortet werden wird.

Bezirksgericht Reifnitz am 15. May 1816.

Convocations - Edikt. 3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf in Krain wird durch gegenwártiges Edikt allen jenen, denen daran gelegen ist, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte, auf schriftliches Ansuchen des Herrn Doktor Josef d Lusner, als Curator der Andreas Fisserischen Verlassenschaft, vom 6. Erhalt 8. d. M. Geschäftenzahl 393, in die Eröffnung des Vorfurs über das gesammte im Lande Krain befindliche beweg- und unbewegliche Vermógen des verstorbenen Herrn Andreas Fisser, gewesenen Stadt Radmannsdorfschen bürgerlichen Handelsmanns, gewilliget worden.

Daher wird jedermann, der an den gedacht Verschuldeten eine Forderung zu stellen be-rechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert bis 30. Juny d. J. die Anmeldung seiner Forderung wider den Vertreter der Andreas Fisserischen Konkursmasse, Herrn Anton Kallan, der Rechte Doktor, Hof- und Gerichtsadvokaten zu Laibach, bey diesem Bezirksgerichte so gewiß einzus-reichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, wie im Widrigen nach Verschiebung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und

jene, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn Sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerket wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigentums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen, verhalten werden würden.

Bezirksherrschaft Radmannsdorf den 9. April 1816.

Versteigerung einer Hube in Brodech. 3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird hiermit bekannt gegeben, daß auf Ansuchen des Primus Jessenko wider Lorenz Bodnig, Ganzhübler in Brodech, Haus = Zahl 3, wegen schuldigen 956 fl. 15 fr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die exekutive Feilbietung der dem Schuldner Lorenz Bodnig eigenthümlich angehörigen, im Dorfe Brodech, Haus = Zahl 3 liegenden, der Staatsherrschaft Laak sub. Urb. Nro. 1157 dienstharen, gerichtlich auf 360 fl. geschätzten Ganzhube, sammt Zugehör gewilligt, und hierzu der Tag auf den 10. Juny, 8. July und 12. Aug. d. J. jedrsmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte Brodech, Haus = Zahl 3, mit dem Besatze bestimmt worden sey, daß, wenn die Hube weder bey der ersten noch zweyten Lizitation um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindan gegeben werden wird. Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 11. May 1816.

N a c h r i c h t. 3)

In dem Hause Nro. 16 zu ebener Erde in der Stadt ist ein großes Gewölb nebst einem kleinen Zimmer, Kuchel und einen großen Magazin, alles gewölbt, auf nächsten Witzharts in Bestand auszulassen; die Bestandlustigen belieben sich dessentwegen in dem zweyten Stocke zu erkundigen.

N a c h r i c h t. 1)

Die erste Ziehung der großen und beliebten Lotterie der Herrschaft Czernowitz mit dem dazu gehörigen Gute Markwardtz, in Böhmen, sammt dem daselbst befindlichen großen Eisenwerke, im Ladorer Reife, und Zugehör, im gerichtlichen Schätzungswerte von 2,616,939 Gulden W. W., welche nach Rechnungsausweis im vorigen Jahre 132,084 fl. ertragen hat, wird im Saale der N. Oest. Herren Stände in Gegenwart der Abgeordneten der k. k. Hofkammer und der k. k. Lotto - Gefällen - Direktion am 17. Juny bestimmt vorgenommen werden.

N.B. Vorräthige Loose auf die oderrwähnt anzuspielende Herrschaft Czernowitz sind bey Franz B. Z. H. und Adam Heinrich Hobn in der Altenmarktgasse zu haben.

Verstorbene in Laibach.

Den 19.

Dem Georg Berent, Tagelöhner, f. S. Paul, alt 16 J. in der Karlsstädter Vorstadt Nro. 4.

Den 22.

Dem verstorbenen Thomas Paulin, Tagelöhner, f. S. Maria, alt 2 J., in der Krakau Nro. 37.

N a c h r i c h t

über das Mineralwasser von Rohitsch in Steyermark und die dort bestehenden Einrichtungen.

Die wegen ihren ausgezeichneten Wirkungen berühmte, an Bestandtheilen so reiche und im Genuße angenehme Heilquelle von Rohitsch (in Italien unter dem Namen aqua di Cilleja bekannt) ist schon seit mehreren Jahren ein Gegenstand der besondern Sorgfalt der Stände Steyermarks, die als Eigenthümer dieses Gesundheitsbrunnens auch mit einem beträchtlichen Kostenaufwand alle diejenigen Einrichtungen getroffen haben, wodurch nicht nur der Gebrauch des Wassers zum trinken und Baden an Ort und Stelle Jedermann bequem gemacht wird, sondern auch die Füllung der Flaschen zum Versenden dieses Wassers leicht, zweckmäßig und zu bestimmten billigen Preisen geschehen kann.

Die tieffalls bestehenden Anstalten sind zwar schon vor einigen Jahren durch die hiesigen und durch mehrere auswärtige Zeitungen bekannt gemacht worden; nachdem jedoch dieselbe seit dieser Zeit in mehrerer Hinsicht, besonders aber durch Vermehrung und Vergrößerung der Gebäude für Wohnungen der Kurgäste eine bedeutende Erweiterung erhalten haben, so findet man für nothwendig, und es dürfte selbst dem Publikum nicht unwillkommen seyn, sowohl die Bestandtheile dieser Quelle selbst, als auch die zu ihrem Gebrauch getroffenen Anstalten neuerdings zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Obgleich die großen Wirkungen der mineralischen Wasser auf den kranken Organismus aus ihren chemischen Bestandtheilen, welche in Gefäße eingeschlossen und dargestellt werden können, sich keineswegs befriedigend erklären lassen, indem die durch Kunst nachgeahmten Wasser nie eben so viel leisten, so ist es doch zweckmäßig, die Resultate eines Versuchs einer ähnlichen Analyse des Rohitscherwassers dem Publikum in einer kurzen Uebersicht vorzulegen, wodurch auch die Verze in den Stand gesetzt werden, die Fälle, in welchem sie von diesem Wasser Dienste erwarten können, zu bestimmen, und Erscheinungen sich zu erklären, die bey dem Gebrauch desselben bey manchen Individuen sich ergeben.

Das Rohitscher Wasser (in Italien aqua di Cilleja genannt) enthält in einem Medizinalpfunde von 12 Unzen, welches der Wassermenge noch etwas mehr als ein Seitel, nämlich 1 18100 Seitel Wienermaß, und, nach Cubikmaß berechnet, den Raum von 22 810 Cubikzoll Wienermaß, oder 417 1/2 französ. Liniellirre einnimmt. folgende Bestandtheile in den zugleich benannten Quantitäten als:

Saubersalz (Sulfas natii)	,	=	=	20	Gran.
Soda (Carbonas natii)	=	=	=	2 1/2	=
Kochsalz (maria salis)	=	=	=	1	=
Feine Magnesia (Carb. magns)	=	=	=	3	=
Salkmagnesie (Carb. Calcis)	=	=	=	4	=
Eisenoxydulum	=	=	=	1	=
Zusammen				=	31 1/2 Gran.

Die letzten drey Körper sind in der Kohlensäure aufgelöst, deren das Wasser in 100 Cubikzoll 142. Cubikzoll, folglich in einem Medizinalpfunde etwas mehr als 32 Cubikzoll enthält. Wahrscheinlich führt das Wasser auch Kieselerde; denn in dem Niederschlage einer mit einer großen Wassermenge gemachten Abdampfung wurde diese Erde in nicht unbedeutlicher Quantität angetroffen.

Was den Gebrauch dieser Heilquelle betrifft, so wird das Rohitscher Wasser auf dreifache Art benutzt, nämlich durch das Trinken desselben an der Quelle selbst, durch Versendung in verschlossnen Flaschen, und endlich durch Bäder, die von dem aus dem Quellbeden abfließenden Wasser bereitet werden.

Die Kurgäste und ihre Dienerschaft finden in vier Gebäuden, welche zusammen 66 Zimmer beyläge der Laibacher Zeitung zu No. 43.

mer enthalten, hinlängliche Unterkunft und bequeme Wohnung, indem die Zimmer mit aller nöthigen Einrichtung versehen sind, und auch für Unterbringung der Wägen und Pferde gesorgt ist.

Die Preise, welche durchaus und von allen Artiteln in W. W. zu verstehen sind, werden für das gegenwärtige Jahr 1816 und zwar tagweise auf folgende Beträge festgesetzt:

1. Für ein Zimmer ohne Bett	
a) Im Neugebäude, im neuen Badhause und im sogenannten Dietrich'schen Hause	30 fr.
b) In dem Sommerwohnungen	21 fr.
c) Unter den Dache, oder Mezeninen	12 fr.
2. Für ein feines Bett	15 fr.
3. Für ein gemeines Bett	8 fr.
4. Für Bewahrung des Wagens	10 fr.
5. Stallzins für ein Pferd	5 fr.

Zur Verpflegung der Gäste befinden sich zwey Gastwirthe an der Brunnenanstalt. Man kann entweder nach bestimmten Preisen an der Gesellschaftstafel, oder nach besonderer Uebersicht einkunft mit einem Wirthe auch in den eigenen Zimmern speisen.

Für das Trinken des Wassers an der Quelle wird nichts bezahlt, aber für das versendbare Wasser sind für das gegenwärtige Jahr 1816 folgende Ortspreise festgesetzt.

Eine neue gefüllte verschlossene Flasche wird bezahlt mit	24 fr.
Für Füllung einer alten Flasche ohne Verschließung sind zu bezahlen	5 fr.
Für einen Stöpsel	1 fr.
Für das Verpacken der Flasche	1 fr.

Die Bäder, mit glühenden Stahl gehigt, werden entweder aus bloßen Quellwasser, oder aus diesem mit gemeinen Wasser gemischt, oder auf Verlangen auch mit anderen Zusätzen bereitet.

Die Preise dieser Wannebäder sind:

Für ein Bad aus bloßen Quellwasser	48 fr.
Für ein gemischtes Bad	24 fr.

Die Bereitung mit allenfalls geforderten Zusätzen z. B. Alkalien, Schwefelleber u. d. gl. wird besonders bezahlt.

Die Kurzeit fängt im allgemeinen mit 1. Junius an, doch hängt dieses mehr von der Schönheit der Jahreszeit ab und sie kann wohl auch schon im Monate May beginnen. Kurgäste, welche diese Anstalt besuchen wollen, belieben die Bestellung ihrer Wohnung unter folgenden Adresse zu machen.

An die Direktion der ständischen Brunnenanstalt zu Rohitsch.

Windischfeystrieg
im Steyermark.

Es versteht sich von selbst, daß ein bestelltes und von der Direktion der Brunnenanstalt zugesichertes Quartier für die ganze Zeit, für welche dasselbe bestellt worden ist, auch dann bezahlt werden muß, wenn der Kurgast später oder gar nicht eintritt; dafür bleibt es aber demselben unbenommen, falls er in der Folge nicht Willens oder aber verhindert wäre, die Brunnenkur zu gebrauchen, sein Quartiers-Billet einer andern Parthey zu überlassen.

Im Fall einer Verspätung, oder wenn die Kur ganz unterbleibt, ist dieses der Direktion zu erinnern, indem sonst, wenn die bestimmte Zeit der Kur nicht gehalten wird, über die bestellten Wohnungen ohne weiters verfügt werden muß.

Es besteht im Orte selbst ein eigener Physiker und Brunnenarzt, dem auch die Leitung der ganzen Anstalt anvertraut ist. Dieser mit den Kräften und Wirkungen des Quells bekannt, vermag die beste Anleitung zum Gebrauch derselben zu geben, und bey zufälligen Erkrankten eines Gastes sogleich die nöthige ärztliche Hülfe zu leisten.

Von der Verordneten Stelle der steyermärkischen Stände.

Grätz am 18. April 1816.

Bekanntmachung.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reinsitz wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Liquidirung des Mathias und Anton Diezlerischen Verlasses von Wallingrain der Ley auf den 12. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr in dieser Amtskanzley bestimmt ist, zu welcher daher alle jene, welche einen rechtlichen Anspruch aus was immer für einem Rechtsgrunde anzustellen meinen, so gewiß zu erscheinen haben, als sonstens der Verlaß ordentlich abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Reinsitz am 10. May 1816.

Versteigerung eines Einkehrwirthshauses an der Triester Straße in Pultsgau. (3)

Von der Herrschaft Windenau wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf freywilliges Ansuchen des Franz Platscher, diesherrschafilichen Unterthans und Wirth zu Oberpultsgau, in die öffentliche Versteigerung seines anher dienstbaren Hübgrundes und Einkehrwirthshauses gewilliget, und die Versteigerungstagsetzung auf Pfingstdienstag den 4. Juny d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr bey der zu verkaufenden Realität in Oberpultsgau, zwischen Warburg und Feistritz anberaumt worden.

Dieses Einkehrwirthshaus liegt an der Triesterstraße, das Wohnhaus und die nöthigen Wirthschaftsgebäude sind gemauert, und im guten Stande, die dazu gehörigen Grundstücke sind von großen Umfange, guter Gleya und vorzüglichem Ertrage.

Diese Realität wird um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 10,000 fl. W. W. ausgerufen, die vortheilhaftesten Lixitationsbedingungen können in hiesiger Amtskanzley eingesehen werden. Herrschaft Windenau am 26. April 1816.

Verlautbarung. (3)

Vom Bezirksgerichte Freudenthal wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Herrn Joh. Nep. Obresa wider Georg Tharschitz wegen schuldigen 91 fl. 41 kr. C. M. sammt Interessen und Gerichtskosten, die versteigerungsweise Feilbietung der in die Pfändung gezogenen, zu Saverch gelegenen, und zur Staatsherrschaft Freudenthal dienstbaren, aus einem gemauerten Hause, zwey Krautkeilern, einem hölzernen Viehstalle, Getreidkasten und Brunnen, dann 8 Aedern von beyldufig 20 Wezen Getreidbau; 3 Wiesen von beyldufig 40 Fuhren Heufechung, und einigen Waldanteilen bestehenden, und sammt einigen zugehörigen Fahrnissen, gerichtlich auf 1794 fl. 7 kr. geschätzten halben Hube bewilliget, und hiezu der 31. May, 1. und 31. July d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr mit dem Anbange bestimmt worden, daß wenn diese Realität bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch darnunter hindangegeben würd, und der Käufer die intabulirten Schulden, in so weit sich der Weißboth erstrecken wird, übernehmen müsse, falls die Gläubiger vor der allenfals vorgesehnen Aufhebung nicht bezahlt seyn wollten.

Es werden nun alle Kauflustigen an den vorbestimmten Tagen zu Saverch Haus No 5. zu erscheinen mit dem Beslase eingeladen, daß die weitem Kaufbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießgerichtlichen Kanzley eingesehen werden können.
Freudenthal am 25. April 1816.

Feilbietungs = Edict. (3)

Von der k. k. Ferggerichts = Substitution zu Lardach wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ersuchschreiben des Bezirksgerichts der Staatsherrschaft Laak vom 7. März l. J. auf Anlangen der Frau Elisabeth Plaus, gebornen Mastran, wider Martin Homann, Gewerken zu Esuern, wegen zuerkannten 664 fl. c. s. c. die gerichtliche Feilbietung des, dem Schulder Martin Homann gehörigen, zu Obereisnern befindlichen, und Donnerstag in der 4ten

Reibwochen genannten Hammerstaqes, im Wege der Execution bewilliget, und veranlaßet worden sey. Zu welchem Ende die Licitation's Edge auf den 14. Juny, 15. July und 13. August w. J. jederzeit früh um 9 Uhr, im Orte Eisern bey dem bevollmächtigten Gericht's- abgeordneten, Herrn Franz Zusa mit dem Anhanze bestimmt worden, daß falls die quästionirte Hammersehtidit weder bey der ersten, noch auch bey der zweyten Feilbiethungs- tagssagung um den Schätzungswerth pr. 260 fl. W. W. oder darüber an Mann gebracht werden sollte, bey der letzten auch unter dem Schätzungswerthe gegen deme hindangegeben und verkauft werden, daß der Meißbiether den Kaufschilling gleich nach der Licitation zu Gerichtshanden zu erlegen, und die erkaufte Hammersehtidit mit jener Last zu übernehmen schuldig seyn solle, welche darauf wegen Unterhalt eines eigenen Ortsrichters zu Eisern diesorts intabulirt erscheinet.

Loibach den 13. May 1816.

B e k a n t m a c h u n g 3)

Von dem Bezirksgerichte zu Neustadtel wird hiemit bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Herrn Franz Kav. Stern von Neustadtel wider Lorenz Mikusch in Randia, wegen schuldigen 229 fl. 17 3/4 kr. sammt Zinsen und Rechtskosten in die executive Feilbiethung des dem Schulbner gehörigen, in Randia sub. Nro 14 gelegenen, dem Gute Stauden dienßbaren Hauses, sammt Dreschrennen und Heuschuppe gewilliget worden. Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 20. Juny, für den zweyten der 20. July, und für den dritten der 21. August d. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Besaysse bestimmt wurden, daß falls bey der ersten, oder zweyten Feilbiethung diese Realitdt nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten Feilbiethung auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird; es werden demnach alle Kauflustige insbesondere aber die intabulirten Gäubiger hiezu zu erscheinen mit dem Besaysse vorgeladen, daß die diesfälligen Bedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Neustadtel am 14. May 1816.

B e r l a u t b a r u n g 3)

Von dem Bezirksgerichte Idria wird bekannt gemacht, es sey über Anlangen des Bergmanns Valtasar Thaler in die öffentliche Feilbiethung nachstehender, dem gewesenen Handelsmanne Mathias Abrecht angehörigen, in der Bergstadt Idria befindlichen Realitäten und zwar jede insonderheit in Weg der Execution gewilliget worden, als 1) des ganz gemauerten Hauses Nro 101 zunächst der Fahrstraße, 2) des gleichfalls ganz gemauerten Hauses Nro. 102 mit einem Stockwerke in der Wiese. 3) des bey dem Hause Nro. 101 befindlichen Kraut- und Ruchelgartens in dem Flächenmaß von 168 Quadratklaster, 4) einer hinter dem Hause befindlichen Wiese nebst einem Ruchgarten, in dem Flächenmaße 512 Quadratklaster, 5) des Gartengrunds bey der Salmühle, sammt einem kleinen Terraine über die Straße in dem Flächeninhalte von 50 bis 60 Quadratklaster, 6) des Krautkellers zu Bruschausche in dem Flächenmaße von 23 Quadratklastern. Endlich 7) der Wiese von Golizam mit mehr als 50 Obstbäumen bepflanzt.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar der erste am 11. Juny, der zweyte am 10. July, und der dritte am 13. August d. J. mit dem Anhanze bestimmt worden sind, daß wenn besagte Realitäten bey der ersten und zweyten Licitation nicht um den Schätzungswerth, oder darüber angebracht werden könnten, so the bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden; so haben die Kauflustigen an den benannten Tagen früh um 9 Uhr in der Gerichtskanzley zu erscheinen, wo sie inzwischen auch die Licitation's-Bedingnisse einsehen können. Bezirksgericht Idria am 10. May 1816.